

## Wiederholungsfragen 2 / Übungsaufgaben

Die Fragen stammen teilweise aus einer Originalklausur von Prof. Dr. Leenen aus dem WS 1999/2000.  
Bearbeitervermerk der Klausur war: Die folgenden Aufgaben sind zu bearbeiten. Werden mehr Teilaufgaben als erforderlich bearbeitet, so wird die zuletzt bearbeitete **nicht gewertet!**

### Aufgabe 1 (3 Punkte)

Von den folgenden 8 Aussagen ist nur eine richtig. Welche? Begründen Sie kurz, was an den anderen Aussagen nicht stimmt! (Maximal 5 aus den restlichen 7 falschen Aussagen!)

- a) Die Verjährung führt zum Erlöschen des Anspruchs.
- b) Es ist nicht rechtswidrig, Willenserklärungen im Namen des anderen abzugeben, ohne von dieser Vertretungsmacht erhalten zu haben.
- c) Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) hat die Wirkung, dass das Eigentum an der Kaufsache vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.
- d) Die Schenkung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- e) Verkauft V im eigenen Namen eine dem E gehörende Sache, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von dessen Zustimmung ab.
- f) Ein Motivirrtum berechtigt nie zur Anfechtung.
- g) Wird bei einem langfristigen Mietvertrag die gem. § 550 S. 1 BGB erforderliche Schriftform nicht beachtet, so ist der Vertrag gem. § 125 S. 1 BGB nichtig.
- h) Unter sieben Jahren ist ein Kind nicht rechtsfähig.

### Aufgabe 2 (3 Punkte)

Erläutern Sie bitte 5 dieser Begriffspaare. Worin unterscheiden sich die jeweils gegenübergestellten Begriffe?

- a) Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft
- b) Vollmacht und Auftrag
- c) Eigentum und Besitz (Wie und nach welchen Vorschriften erwirbt man Eigentum, wie Besitz?)
- d) Willenserklärung und Rechtsgeschäft
- e) Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit.
- f) Erklärungsbote und Empfangsbote
- g) Dispositives Recht und zwingendes Recht

### Aufgabe 3 (3 Punkte)

Beantworten und begründen Sie kurz die folgenden Fragen:

- a) Was versteht man unter einem Vertreter „mit gebundener Marschrichtung“?
- b) Welche Rechtsfolgen hat das Handeln unter fremdem Namen?
- c) Wenn der Beginn einer Frist auf einen Sonntag fällt, so beginnt die Frist erst am folgenden Werktag. Ist diese Aussage korrekt? Begründen Sie!
- d) Genügt eine sms der Textform gem. § 126 a BGB?
- e) Worin liegt der Unterschied zwischen einer Einwendung und einer Einrede?
- f) Viel Glück!
- g) Stellt „Frage f“ eine Willenserklärung im rechtlichen Sinne dar? Wenn nein, warum nicht?

### Aufgabe 4 (3 Punkte)

Sind folgende Aussagen richtig oder falsch? Begründen Sie!

- a) Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn einer der Beteiligten kein Erklärungsbewusstsein hatte.
- b) Schweigen kann eine Willenserklärung darstellen.

- c) Eine abhanden gekommene Willenserklärung ist nicht wirksam.

-----

1. Ist die folgende Aussage richtig oder falsch? Begründen Sie!:

Auch wenn ein Schwarzfahrer ausdrücklich zu verstehen gibt, dass er sich nicht vertraglich binden will, kommt ein Beförderungsvertrag mit einem Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs durch das Einsteigen zustande.

2. Was ist ein „Kalkulationsirrtum“ und welche Folgen hat ein solcher?

3. Welche drei Elemente setzt die Rechtsscheinhaftung voraus? Nennen Sie 3 Beispiele der Rechtsscheinhaftung!

4. Kann die Erteilung einer Vollmacht angefochten werden? Begründen Sie!

5. Angenommen, der Vertretene (K) irrt sich über die verkehrswesentliche Eigenschaft einer Kaufsache, die er durch einen Vertreter (S) erwerben lässt, der dem Irrtum jedoch nicht unterliegt; kann er (K) den Kaufvertrag aus diesem Grunde anfechten?